

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 179

ausgegeben am 9. September 1999

Kundmachung

vom 24. August 1999

der Beschlüsse Nr. 91/1999 bis 94/1999, 97/1999 und 98/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 16. Juli 1999
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 17. Juli 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 6 die Beschlüsse Nr. 91/1999 bis 94/1999, 97/1999 und 98/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 91/1999 bis 94/1999, 97/1999 und 98/1999 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 91/1999**

vom 16. Juli 1999

**über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/1999 vom 25. Juni 1999 geändert.

Die Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -
beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 3 (Richtlinie 70/220/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 L 0069**: Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1)."

¹ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 92/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/1999 vom 28. Mai 1999 geändert.

Die Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschliesslich Obst und Gemüse¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

1) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 L 0082:** Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 (Abl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25)."

¹ Abl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.

2) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 L 0082**: Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25)."

3) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 L 0082**: Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/82/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 93/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/1999 vom 28. Mai 1999 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54r (Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission) Folgendes angefügt:
", geändert durch:

1 ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 43.

2 ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.

- **398 R 1525:** Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 43)."

Art. 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII nach Nummer 54r (Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "54s. **398 L 0053:** Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93)."

Art. 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission und der Richtlinie 98/53/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 94/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/1995 vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXIV des Abkommens erhält Nummer 1 (Richtlinie 89/392/EWG des Rates) folgende Fassung:

1. **398 L 0037:** Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1)."

1 ABl. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

2 ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 97/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs XVIII
(Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie
Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/1999 vom 30. April 1999 geändert.

Die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von
Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch
chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im
Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)¹ ist in das Ab-
kommen aufzunehmen.

Mit der Richtlinie 98/24/EG des Rates werden die Richtlinie
83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite
Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)² sowie
die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz
der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz³ ge-
ändert.

1 ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

2 ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25.

3 ABl. L 137 vom 24.5.1986, S. 28.

Mit der Richtlinie 98/24/EG des Rates werden die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit¹ die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)² und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)³ ab 5. Mai 2001 aufgehoben, die Teil des Abkommens sind und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben sind -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XVIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 16g (Richtlinie 93/103/EG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"16h. **398 L 0024:** Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)."
2. Unter Nummer 5 (Richtlinie 83/477/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 L 0024:** Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 (Abl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)."

1 ABl. L 327 vom 3.12.1980, S. 8.

2 ABl. L 247 vom 23.8.1982, S. 12.

3 ABl. L 179 vom 9.7.1988, S. 44.

3. Unter Nummer 6 (Richtlinie 86/188/EWG des Rates) wird Folgendes eingefügt:

", geändert durch:

- **398 L 0024:** Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)."

Art. 2

In Anhang XVIII des Abkommens werden die Nummern 3 (Richtlinie 80/1107/EWG des Rates), 4 (Richtlinie 82/605/EWG des Rates) und 7 (Richtlinie 88/364/EWG des Rates) mit Wirkung vom 5. Mai 2001 aufgehoben.

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 98/24/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 98/1999
vom 16. Juli 1999
über die Änderung des Anhangs XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/1999 vom 25. Juni 1999 geändert.

Die Entscheidung 1999/10/EG der Kommission vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens erhält Nummer 2eh (Entscheidung 96/13/EG der Kommission) folgende Fassung:

"**399 D 0010:** Entscheidung 1999/10/EG der Kommission vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken (ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 77)."

1 ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 77.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/10/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

(Es folgen die Unterschriften)